



Schulpflege Maur
Zürichstrasse 8
8124 Maur
www.maur.ch

Schulverwaltung / Abteilung Bildung
043 366 13 33
schule@maur.ch

Schulordnung Musikschule Konzept

Gremium: Schulpflege
Beschlussdatum: 12. Mai 2026
Gültig ab: Samstag, 1. August 2026
IDG-Status: öffentlich

Registatur-Nr. 0.0.3.3
Geschäft-Nr. 2026-138
Systematische Rechtssammlung Nr. 42.1

1. Grundlage	3
2. Zweck	3
3. Angebot	3
3.1. Fächerangebot	3
3.2. Probelektionen	3
3.3. Gruppenunterricht	3
3.4. Ensembles	3
3.5. Angebot in der Volksschule	4
4. Anmeldung	4
4.1. Möglichkeiten für Erwachsene	4
5. Aufnahme in die Musikschule Maur	4
6. Unterricht – Organisation, Veranstaltungen, Ausfälle	5
6.1. Musikinstrumente / Notenmaterial	5
6.2. Versicherung	5
6.3. Veranstaltungen	5
6.4. Lektionenausfall	6
7. Schulgeld	6
7.1. Stipendien / Fächerrabatt	6
7.2. Rückerstattung von Schulgeld	7
8. Schuljahr / Ferienkalender / Semester	8
9. Kündigung, Wechsel Musiklehrperson- und/oder Instrument, Ausschluss	8
9.1. Wechsel Instrument und/oder Musiklehrperson	8
9.2. Wegzug	8
9.3. Ausschluss	8
10. Rechtsmittel	9
11. Schlussbestimmungen	9
11.1. Weitere Dokumente / Verweise	9

11.2. Verteiler	9
11.3. Inkraftsetzung	9

Maur, 11.02.2026 / RV / MS

1. Grundlage

Die Musikschule Maur wird im November 1971 als Genossenschaft gegründet.

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst am 17. Juni 1991, diese Genossenschaft zu übernehmen.

Zudem beschliesst die Gemeindeversammlung, den Musikunterricht für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 20. Altersjahr) mit Wohnsitz in Maur zu subventionieren.

Erwachsene bezahlen kostendeckende Tarife.

Die Musikschule ist eine Einheit der Schule Maur. Sie wird von einem Musikschulleiter / einer Musikschulleiterin geleitet.

Das von der Schulpflege vorgegebene Pflichtenheft regelt die Rechte, Pflichten und Kompetenzen der Musikschulleitung.

2. Zweck

Die Musikschule Maur vermittelt in der Gemeinde Maur qualifizierten und vielseitigen Musikunterricht.

3. Angebot

Das Unterrichtsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

3.1. Fächerangebot

Das Fächerangebot umfasst die musikalische Elementarerziehung, Instrumental-, Gesangs- und Tanzunterricht.

3.2. Probelektionen

Es können Probelektionen besucht werden. Diese werden von der Schulverwaltung separat in Rechnung gestellt.

Der Besuch einer Probelektion bei einer Musiklehrperson garantiert nicht, dass der Unterricht nach Anmeldung bei ihr besucht werden kann.

3.3. Gruppenunterricht

Im Gruppenunterricht werden mehrere Schüler/innen für das gleiche Instrument miteinander unterrichtet.

3.4. Ensembles

Die Schulleitung unterstützt die Bildung von Ensembles als Ergänzung zum Einzelunterricht. Diese Gruppen stehen auch Schüler/innen offen, welche den Einzelunterricht nicht besuchen, sofern sie über die notwendigen Fähigkeiten verfügen. Über eine Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung abschliessend.

Ensembles bestehen aus mindestens sechs Kindern / Jugendlichen, die verschiedene Instrumente spielen.

Der Besuch eines Ensembles ermöglicht das Erlangen von Kompetenzen im Zusammenspiel mit anderen Musikanten und fördert die Freude an der Musik. Ensembles können öffentlich auftreten.

Im Ensemble findet kein Instrumentalunterricht mit spezifischer Wissensvermittlung statt.

3.5. Angebot in der Volksschule

Die Schulpflege setzt für Musik-Schulprojekte (MuSch) ein Budget ein. Die Höhe wird im Reglement über die Tarife und Ansätze der Musikschule definiert. Die Musikschulleitung entscheidet über den Einsatz des Budgets.

Musiklehrpersonen setzen zusammen mit Klassenlehrpersonen der Mittelstufe im Rahmen von MuSch Projekte um.

Für Schulanlässe wie Adventssingen, Klassenaufführungen, Musicals, Theater etc. können von allen Schulstufen bzw. ganzen Schuleinheiten einzelne Lektionen aus dem MuSch-Pool beantragt werden.

Auf der Kindergarten- und Unterstufe erteilen Lehrpersonen der Musikschule die musikalische Elementarerziehung (MEZ).

4. Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular der Musikschule Maur.

Bei der Anmeldung wird die Lektionendauer gewählt.

Die Anmeldung für das folgende Semester ist bis am 31. Mai bzw. 30. November an die Schulverwaltung Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, zu senden.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkennen die Eltern bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in, die Schulordnung und verpflichten sich, das Schulgeld termingerecht zu bezahlen.

Aus personellen Gründen kann die Musikschule nicht garantieren, dass der Unterricht im folgenden Semester aufgenommen werden kann.

Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss werden nach organisatorischer Möglichkeit berücksichtigt.

Die Anmeldung ist bis auf Widerruf gültig. Ohne Kündigung oder bei Nichteinhalten der Kündigungsfristen (Kündigungsfristen siehe Punkt 9, Kündigung, Wechsel Musiklehrperson- und/oder Instrument, Ausschluss, Seite 8) verlängert sich die Anmeldung automatisch um ein Semester bzw. Schuljahr und das Schulgeld wird fällig.

4.1. Möglichkeiten für Erwachsene

Der Unterricht für Erwachsene findet 16- bzw. 8-mal im Semester statt. Der Modus wird bei der Anmeldung festgelegt.

Erwachsene haben die Möglichkeit, den Musikunterricht unregelmässig bzw. nur lektionenweise zu besuchen. Für den lektionenweisen Besuch werden 5er- und 10er-Abonnemente angeboten. Ein Abonnement hat ab Ausstellungsdatum maximal ein Jahr Gültigkeit.

5. Aufnahme in die Musikschule Maur

Die Aufnahme neuer Schüler/innen erfolgt in der Regel auf Semesterbeginn. Semesterbeginn ist Montag in der ersten Woche nach den Sommerferien und Montag in der Woche, in welcher der 1. Februar liegt.

Aus personellen Gründen kann die Musikschule nicht garantieren, dass der Unterricht auf Semesterbeginn aufgenommen werden kann.

Die Musikschule führt bei Bedarf eine Warteliste.

Bei Kindern des Zyklus 1 ist vor einer Anmeldung mit der Musikschulleitung Kontakt aufzunehmen, um einen sinnvollen Start mit dem Musikunterricht zu gewährleisten.

Über die Zuteilung zu den einzelnen Musiklehrpersonen entscheidet die Schulleitung.

6. Unterricht – Organisation, Veranstaltungen, Ausfälle

Der Unterricht muss regelmässig besucht werden.

Schüler/innen und die Lehrpersonen erscheinen pünktlich zu den Lektionen.

Eine Lektion dauert 30, 40, 50 oder 60 Minuten.

Die Lektionendauer wird bei der Anmeldung festgelegt.

In der Lektionsdauer ist eine Wechsel- / Vorbereitungszeit von 5 Minuten eingerechnet.

Die Eltern informieren die zugeteilte Musiklehrperson über den Stundenplan ihrer Kinder (inkl. Freizeitaktivitäten).

Die Musiklehrpersonen legen Unterrichtsort und -zeit aufgrund ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Stundenplänen aller Schüler/innen fest.

Der Musikunterricht findet über Mittag, an freien Nachmittagen (auch am Mittwoch), am Samstag und nach der Schule bis ca. 21.00 Uhr statt.

Die Eltern halten die Schüler/innen zum täglichen Üben an.

6.1. Musikinstrumente / Notenmaterial

Die Instrumente sowie das benötigte Notenmaterial sind durch die Schüler/innen bzw. deren Eltern zu besorgen. Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern hierbei.

Instrumente und Notenmaterial sind nicht im Schulgeld inbegriffen und gehen zu Lasten der Musikschüler/innen / Eltern.

Für Ensembles wird das Notenmaterial von der Musikschule zu Verfügung gestellt. Das Notenmaterial ist im Schulgeld inbegriffen.

6.2. Versicherung

Versicherung ist Sache der Schüler/innen bzw. deren Eltern.

6.3. Veranstaltungen

Vortragsübungen inklusive deren Vorbereitung sind Teil des Musikunterrichts. Grundsätzlich nehmen alle Schüler/innen daran teil.

Die Teilnahme an Schüler/innen-Konzerten und Stufentests ist freiwillig.

6.4. Lektionenausfall

Fallen Lektionen infolge gesetzlicher Feiertage, obligatorischer Weiterbildungen der Musiklehrpersonen, Klassenlager, Schulanlässe oder durch Verschulden des Schülers / der Schülerin aus, werden diese Lektionen nicht rückerstattet bzw. es besteht kein Anspruch auf Kompensation.

Kinder, die krankheitshalber nicht zur Schule gehen, dürfen den Musikunterricht nicht besuchen.

Ist der Schüler /die Schülerin nicht in der Lage den Unterricht zu besuchen (Krankheit, Schulanlässe etc.), ist dies der Musiklehrperson so früh wie möglich, spätestens jedoch am Vorabend mitzuteilen.

Es besteht kein Anspruch auf Kompensation der ausgefallenen Lektionen. (Allfällige Rückerstattung des Schulgeldes siehe Punkt 7.2, Rückerstattung von Schulgeld, Seite 7).

Fallen Lektionen aus, weil die Musiklehrperson verhindert ist, so hat er / sie seine Schüler/innen rechtzeitig zu benachrichtigen.

Der Unterricht wird nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt.

Klassenstunden, Vortragsübungen, zusätzliche Proben vor Schüler/innen-Konzerten, Stufentests sowie gruppenweise erteilter Theorieunterricht können von den Musiklehrpersonen als Kompensation für ausgefallene Lektionen angerechnet werden (maximal zwei Lektionen pro Jahr).

Bei länger dauernder Abwesenheit einer Musiklehrperson wird von der Musikschule eine Stellvertretung eingesetzt.

Fällt die Lektionenzahl durch diese Abwesenheiten unter 19 Lektionen im Semester, wird das Schulgeld für diese Lektionen rückerstattet (siehe Punkt 7.2, Rückerstattung von Schulgeld, Seite 7).

7. Schulgeld

Die Höhe des Schulgeldes wird durch das Reglement «Tarife und Ansätze» der Musikschule geregelt.

Das Schulgeld wird jeweils zu Semesterbeginn erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Schuldner des Schulgeldes ist der Unterzeichner / die Unterzeichnerin der Anmeldung.

7.1. Stipendien / Fächerrabatt

Sind die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter nicht in der Lage, das volle Schulgeld zu bezahlen, können Stipendien beantragt werden.

Das Gesuch muss semesterweise jeweils bis am 31. Mai (1. Semester) bzw. 30. November (2. Semester) bei der Schulverwaltung Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, eingereicht werden.

Werden innerhalb einer Familie mehrere Fächer der Musikschule belegt, wird ein Fächerrabatt gewährt.

Die Stipendien- und Fächerrabattberechtigung sowie den Vollzug regelt das Beitragsreglement der Schule Maur.

7.2. Rückerstattung von Schulgeld

Fallen Lektionen infolge gesetzlicher Feiertage, obligatorischer Weiterbildungen der Musiklehrpersonen, Klassenlager, Schulanlässe oder durch Verschulden des Schülers / der Schülerin aus, werden diese Lektionen nicht rückerstattet.

Für den Ensemble-Besuch werden keine Rückerstattungen gewährt.

Ausschliesslich für die folgenden Situationen werden Rückerstattungen gewährt:

- Länger dauernde Absenz wegen Krankheit / Unfall
- Wenn weniger als 19 Lektion im Semester angeboten werden.
- Abmeldung von der Volksschule für mehr als zwölf Schulwochen
- Wegzug
- Abbruch des Semesters durch die Musiklehrperson

Für die Rückerstattung von Schulgeldern melden sich die Musikschüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen auf der Schulverwaltung.

7.2.1 Krankheit / Unfall

Bleibt ein Schüler / eine Schülerin dem Unterricht infolge Krankheit oder Unfall längere Zeit fern, kann auf der Schulverwaltung Maur ein Arztzeugnis eingereicht werden.

Die Lektionen von drei Schulwochen während diesem ärztlich bescheinigten Ausfall sind geschuldet.

Die weiteren Lektionen während diesem ärztlich bescheinigten Ausfall werden rückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

Lektionen werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt (siehe auch 6.4, Lektionenausfall).

7.2.2 Ausfall von Lektionen durch Abwesenheit der Musiklehrperson

Ausfallende Lektionen werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt (siehe auch 6.4, Lektionenausfall). Werden einem Schüler / einer Schülerin weniger als 19 Lektionen im Semester angeboten, besteht im Folgesemester ein Anspruch auf Schulgeldreduktion.

7.2.3 Abmeldung von der Volksschule für mehr als zwölf Schulwochen

Bei einer Abmeldung von der Volksschule für mehr als zwölf Schulwochen (nach VSV § 28 Abs. 2) bleibt das Schulgeld nur für die ersten beiden Monate geschuldet. Die Anmeldung bleibt bestehen.

7.2.4 Wegzug

Bei Wegzug ist eine Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jederzeit möglich. Zuviel bezahlte Beiträge werden zurück erstattet.

7.2.5 Abbruch des Semesters durch die Eltern / bzw. den/die Musikschüler/in

Wird der Unterricht auf Wunsch der Eltern bzw. des Schülers / der Schülerin während des Semesters abgebrochen, erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes.

7.2.6 Abbruch des Semesters durch die Musiklehrperson

Verlangt die Musiklehrperson den Abbruch des Semesters, werden die nicht erteilten Lektionen rückerstattet.

7.2.7 Abbruch des Semesters aus disziplinarischen oder organisatorischen Gründen

Wird ein/e Musikschüler/in aus disziplinarischen Gründen vorübergehend oder dauernd von der Musikschule ausgeschlossen, wird kein Schulgeld rückerstattet.

Wird das Schulgeld nicht fristgerecht beglichen, wird der Musikschüler / die Musikschülerin vom Musikunterricht ausgeschlossen, bis der Schulverwaltung der Zahlungsbeleg vorliegt. Das in Rechnung gestellte Schulgeld bleibt vollumfänglich geschuldet.

8. Schuljahr / Ferienkalender / Semester

Schuljahr und Ferienkalender der Musikschule richten sich nach dem Ferienkalender der Schule Maur.

Das Schuljahr der Musikschule Maur beginnt in der ersten Woche nach den Sommerferien.

Das 2. Semester im Schuljahr beginnt in der Woche, in welcher der 1. Februar liegt.

Während den Schulferien, an obligatorischen Weiterbildungstagen der Musiklehrpersonen und an gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht aus.

An ausserkommunalen schulfreien Tagen (Sechseläuten, Knabenschiessen, Ustermärt) sowie an Weiterbildungstagen der Klassenlehrpersonen findet der Musikunterricht statt.

9. Kündigung, Wechsel Musiklehrperson- und/oder Instrument, Ausschluss

Die Kündigung des Einzelunterrichts ist nur auf Semesterende möglich.

Die schriftliche Kündigung ist bis spätestens 31. Mai bzw. 30. November an die Schulverwaltung Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, zu senden.

Bei Gruppenunterricht und Ensembles ist der Austritt nur per Ende Schuljahr möglich. Die schriftliche Kündigung hat bis zum 31. Mai zu erfolgen.

Bei Nichteinhalten der Kündigungsfristen verlängert sich die Anmeldung automatisch um ein Semester bzw. Schuljahr und das Schulgeld wird fällig.

9.1. Wechsel Instrument und/oder Musiklehrperson

Die Kündigungstermine gelten auch, wenn auf ein anderes Instrument oder zu einer anderen Lehrperson gewechselt werden möchte.

Wird ein Wechsel der Lehrperson gewünscht, muss der Schulleitung ein begründetes Gesuch eingereicht werden.

9.2. Wegzug

Bei einem Wegzug ist eine Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jederzeit möglich. Zuviel bezahlte Beiträge werden rückerstattet.

9.3. Ausschluss

Auf Antrag der Musiklehrperson und nach erfolgter schriftlicher Verwarnung durch die Schulleitung kann ein Schüler / eine Schülerin vom Unterricht ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird kein Schulgeld rückerstattet.

Wird die Semesterrechnung nicht fristgerecht beglichen, wird der Schüler / die Schülerin nach schriftlicher Mahnung vom Unterricht ausgeschlossen.

Das Schulgeld für das laufende Semester bleibt trotzdem geschuldet.

10. Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Weitere Dokumente / Verweise

- Reglement Tarife und Ansätze Musikschule
- Reglement Tarife und Ansätze Musikschule – Auszug Homepage

11.2. Verteiler

- Dossier 2026-138
- Systematische Rechtssammlung Nr. 42.1
- Online Informationsschalter für Mitarbeitende
- Homepage Schule Maur

11.3. Inkraftsetzung

Auf Antrag der Schulleitungskonferenz wurde dieses Konzept von der Schulpflege am 12. Mai 2026 genehmigt und tritt per Samstag, 1. August 2026, in Kraft.

Dieses Konzept löst alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen / Reglemente ab.

Maur, 12. Mai 2026

Schulpflege Maur

Rob Labruyère
Schulpräsident

Monika Schwyter
Leiterin Schulverwaltung